

**3926/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 22.07.2002**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Achatz, Kolleginnen und Kollegen vom 12. Juni 2002, Nr. 4006/J, betreffend die EU-weite einheitliche Kennzeichnung von GVO in Lebens- und Futtermittel, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1, 3 und 4:

Im Herbst 2001 wurden zwei Vorschläge der Europäischen Kommission vorgestellt: Ein Vorschlag für eine Verordnung zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von "Genetisch Veränderten Organismen (GVO)" sowie ein Vorschlag zur Regulierung des Inverkehrbringens und der Kennzeichnung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln. Der erste Vorschlag zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung wurde am 29. Oktober 2001 im Umweltministerrat erstmals im Rahmen einer Orientierungsdebatte ausführlich besprochen. Bei den Umweltministerräten im Dezember 2001 und Juni 2002 wurde lediglich über den Stand der Beratungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe berichtet. Der zweite Vorschlag über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel wurde bisher auf Ministerratsebene noch nicht ausführlich diskutiert. Auch auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe fanden bisher nur sehr wenige Sitzungen dazu statt. Unter der dänischen EU-Präsidentschaft sollen die Arbeiten an beiden Vorschlägen jedenfalls intensiviert werden.

Als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft habe ich in den relevanten europäischen Gremien, also insbesondere im EU-Umweltministerrat, eine koordinierte österreichische Position vertreten (Anm.: in Österreich ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen federführend für Angelegenheiten der Gentechnik zuständig):

Österreich hat die Vorschläge der Kommission grundsätzlich von Beginn an begrüßt und die belgische und spanische Präsidentschaft bei ihren Bemühungen um Fortschritte zu diesen Dossiers unterstützt. Darüber hinaus hat Österreich in einigen Punkten strengere Regelungen als jene von der Kommission vorgeschlagenen eingefordert.

Insbesondere ist Österreich dafür eingetreten, dass die genaue Identifizierung und entsprechende Kennzeichnung für alle GVO, die direkt als Lebensmittel, Futtermittel oder zur Verarbeitung bestimmt sind, gewährleistet sein muss. Eine Kennzeichnung mit der Formulierung "may contain GMOs" wird und wurde aus österreichischer Sicht abgelehnt. Weiters unterstützt Österreich den Ansatz der Kommission, alle Produkte (d.h. auch "abgeleitete Produkte"), die aus GVO hergestellt werden, in das System der Rückverfolgbarkeit einzubeziehen.

Im Hinblick auf die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte für unbeabsichtigte Verunreinigungen vertritt Österreich im Rat den Standpunkt, dass die Vorschläge der Kommission in diesem Punkt nicht streng genug sind. So wird z.B. die vorgeschlagene Grenzwertregelung für GVO, die in der EU nicht zugelassen sind, von Österreich abgelehnt. Hier sollte die Nachweisgrenze gelten. Für unbeabsichtigte Verunreinigungen von konventionellen Produkten mit in der EU zugelassenen GVO sollte der von der Kommission vorgesehene Grenzwert (derzeit 1 %) nach Möglichkeit noch weiter herabgesetzt werden.

Weiters habe ich mich dafür ausgesprochen, dass eine klare und harmonisierte Lösung gefunden werden soll, wie ein praktikables Nebeneinander von gentechnikfreier Produktion, zu der auch der Biolandbau verpflichtet ist, und "GVO-verwendender" Landwirtschaft bestehen kann.

Die österreichische Position wird auch künftig von mir als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vertreten werden.

Zu Frage 2:

Die meisten Mitgliedstaaten unterstützen den Kommissionsvorschlag in seinen Grundzügen, wobei es in Detailfragen durchaus differenzierte Positionen gibt. Insgesamt ist daher von einer breiten Unterstützung für die Vorschläge der Kommission auszugehen. Lediglich das Vereinigte Königreich spricht sich grundsätzlich gegen den von der EK verfolgten Ansatz aus, auch Produkte aus GVO unter den Geltungsbereich der Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung fallen zu lassen, bei welchen keine analytische Nachweisbarkeit der gentechnischen Veränderung möglich ist (z.B. Öl aus GVO-Raps, Stärke aus GVO-Mais).